	Hansestadt Stendal	Änderungsantrag	Datum:	24.10.2018				
Einr.:		Drucksachennummer:	Öffe	ntlichkeitsstatus: öffentlich				
Az.:		ÄA VI/029						
TOP:	Änderunsantrag zur 6. Änderungssat Kindertageseinrichtungen	zung der Kostenbeitrags	ssatzung					

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:								
Belange der Ortschaften werden berührt.	Х	ja		nein				
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	Х	ja		nein				
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.	X	ja		nein				

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	19.11.2018	
Stadtrat	am:	03.12.2018	

Finanzielle Auswirkungen:											
Finanzierung X ja					ntbetrag:	tbetrag:			Euro		nein
Wenn ja					ktkonto		Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)										Euro	
Ergebnisplan											
Mehr-,	Minderaufwendungen										Euro
Mehr-,	М	indererträge	9								Euro
Finanzplan											
Mehr-,	M	inderausga	ben								Euro
Mehr-,	М	indereinnah	men							Euro	
Folgekosten: nein											
	Х	ja	Gesamtb	etrag		Euro		Euro	O		
		jährlich	Betrag					Euro	ab Ja	hr	
		einmalig	Betrag					Euro	im Ja	hr	
Sichtvermerk der								•			
Kämmerin:											

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den 1. Änderungsantrag zur 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen.

## **Antragstext:**

In der 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen wird der §7 Satz 1 der Kostenbeitragssatzung dahingehend geändert und lautet jetzt:

" Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum <u>31.12.2019</u> befristet."

Die Änderung begründet sich aus dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gutes-Kita-Gesetz). Dieses Bundesgesetz befindet sich gegenwärtig im Abstimmungsverfahren von Bund und Ländern und regelt u.a. im Abschnitt 2 eine Änderung des §90 SGB VIII. Danach sollen zukünftig bundesweit Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden. Geplanter Einführungstermin ist hier der 01.08.2019.

Dies würde das bisherige System der Kostenbeitragserhebung in Sachsen-Anhalt komplett ändern und macht eine weitere Änderung des KiFöG notwendig.

Es macht daher wenig Sinn, die jetzige Kostenbeitragssatzung nur bis zum 30.06.2019 zu verlängern.

Die Verwaltung schlägt daher eine vorsorgliche Verlängerung der bisherigen Satzung bis zum 31.12.2019 vor.

Sollte das Bundesgesetz (Gutes-Kita-Gesetz) unverändert am 01.08.2019 in Kraft treten, wird die Kostenbeitragssatzung bis zu diesem Termin angepasst.

Unterschrift Einreicher